



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 18/9. September 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2005

197

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Bergkirchen

198

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Pöcking

198

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn Stammstrecke München
Isar-Ostbahnhof/Leuchtenbergring
Planfeststellungsabschnitt 3

199

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 27. September 2005

200

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt durch die Firma Emter, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt

200

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

201

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG DER GEWÄSSER III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf Grund der §§ 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

198	im Aufwand auf	1315 000 €
	davon Gebäudeabschreibung	18 000 €
	Inventar-/Maschinenabschreibung	95 000 €
	Überschuss:	5 000 €

Summe 1320 500 €

im Ertrag auf 1320 500 €

festgesetzt.

§ 2

199 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5 000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

200

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Hochstätt, 14. Juli 2005

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Bergkirchen

Zwischen der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Baureferentin – nachstehend Stadt genannt – und der Gemeinde Bergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister – nachstehend Gemeinde genannt –, wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgabe, die Grundstücke mit den Flur-Nummern 1792; 1793; 1793/1, 1793/2; 1794; 1794/2; 1794/3; 1794/5; 1795 (Teilfläche vom Westufer des Ablaufs des Langwieder Sees bis zum Ostufer des Langwieder Baches, soweit und sobald diese Wegefläche ein Privatweg wird) der Gemarkung Günding in der Gemeinde Bergkirchen als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO (Grünanlage) zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Übergang der Befugnisse, Satzungsrecht

1) Die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen hoheitlichen Befugnisse gehen auf die Stadt über.

2) Zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe und zur Ausübung der hoheitlichen Befugnisse wird der Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagensatzung) vom 12. August 1991 (MüAbl 1991, S. 217), der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagengebührensatzung) vom 12. August 1991 (MüAbl 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2000 (MüAbl S. 506), und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971 (MüAbl S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2004 (MüAbl S. 113), in ihren jeweils geltenden Fassungen auf die in § 1 genannten Grundstücke erstreckt. Die satzungsrechtliche Erstreckung wird wirksam mit dem In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung. Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug der Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Die Widmung der Flächen zur Grünanlage erfolgt je nach rechtlicher Verfügbarkeit und Herstellung durch die Stadt nach ihrem Ermessen.

§ 3

Bezeichnung, Mitbenutzung durch Gemeindeangehörige

Die Anlage wird zusammen mit den südlich angrenzenden, im Stadtgebiet liegenden Flächen als Erholungs- und Badegelande ausgestaltet und trägt die Bezeichnung „Erholungsgebiet Langwieder Seen“. Die Anlage steht den Gemeindeangehörigen sowie anderen Personen in gleicher Weise zur Verfügung wie den Angehörigen der Stadt. Art und Umfang der Grünanlage werden von der Stadt nach ihrer Leistungsfähigkeit angemessen bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder ihrer Einwohner darauf, dass die Stadt die Grünanlage oder Teile von ihr erweitert, ändert oder beibehält.

§ 4

Mitwirkungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, wirkt mit dieser vertrauensvoll zusammen und berücksichtigt deren Interessen und Belange.

§ 5

Kosten

Jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung trägt die ihm entstehenden Kosten selbst. Eine anderweitige Bestimmung für den Einzelfall ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Bergkirchen, 22. April 2005
Gemeinde Bergkirchen

München, 7. Juni 2005
Landeshauptstadt München
Baureferat

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19. August 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 – KommZG – amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 198

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Pöcking

Zwischen der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Baureferentin, – nachstehend Stadt genannt – und der Gemeinde Pöcking, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, – nachstehend Gemeinde genannt – wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Aufgabe

1) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgabe, die stadteigenen Grundstücke im Erholungsgelände „Paradies“ in Posenhofen am Starnberger See, Gemeinde Pöcking, als öffentliche Einrichtung im Sinn des Art. 21 GO (Grünanlage) zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

2) Bei den stadteigenen Flurstücken handelt es sich um folgende Flur-Nummern der Gemarkung Pöcking:

1229, 1266, 1267, 1270, 1273, 1274, 1275, 1276, 1276/1, 1277, 1277/3, 1277/4, 1277/7, 1277/10, 1278/1, 1280/3, 1280/4, 1280/5, 1280/6, 1280/7, 1280/9, 1281/1, 1281/2, 1281/3, 1322, 1322/12, 1322/16, 1322/21, 1326/1, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1340, 1373/3, 1378, 1379, 1380, 1380/1, 1381, 1382/1, 1383, 1385, 1386, 1387, 1387/3, 1387/4, 1389, 1390.

§ 2

Übergang der Befugnisse, Satzungsrecht

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen hoheitlichen Befugnisse gehen auf die Stadt über.
- 2) Zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe und zur Ausübung der hoheitlichen Befugnisse wird der Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagensatzung) vom 12. August 1991 (MüAbl 1991, S. 217), der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt München (Grünanlagengebührensatzung) vom 12. August 1991 (MüAbl 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2000 (MüAbl S. 506), und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971 (MüAbl S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2004 (MüAbl S. 113), in ihren jeweils geltenden Fassungen auf die in § 1 genannten Grundstücke erstreckt. Die satzungsrechtliche Erstreckung wird wirksam mit dem In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung.

Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug der Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Die Widmung der Flächen zur Grünanlage erfolgt durch die Stadt nach ihrem Ermessen.

§ 3

Bezeichnung, Mitbenutzung durch Gemeindeangehörige

Die Anlage ist als Erholungs- und Badegelande ausgestaltet und trägt die Bezeichnung „Erholungsgelände Possenhofen“. Die Anlage steht den Gemeindeangehörigen sowie anderen Personen in gleicher Weise zur Verfügung wie den Angehörigen der Stadt. Art und Umfang der Grünanlage werden von der Stadt nach ihrer Leistungsfähigkeit angemessen bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde oder ihrer Einwohner darauf, dass die Stadt die Grünanlage oder Teile von ihr erweitert, ändert oder beibehält.

§ 4

Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt unterstützen sich gegenseitig, wirken vertrauensvoll zusammen und berücksichtigen jeweils die Interessen und Belange des anderen Beteiligten.

§ 5

Kosten

Das Erholungsgelände Possenhofen wird durch die Landeshauptstadt München unterhalten. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung die ihm entstehenden Kosten selbst. Eine anderweitige Bestimmung für den Einzelfall ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Pöcking, 22. Juli 2005

München, 28. Juli 2005
Landeshauptstadt München
Baureferat

Gemeinde Pöcking
Rainer Schnitzler

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10. August 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 198

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn Stammstrecke München
Isar-Ostbahnhof/Leuchtenbergring
Planfeststellungsabschnitt 3

Bekanntmachung Auslegung
31.2-3532.1-552

Der Plan vom 1. Juli 2005 bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen liegt in der Zeit

vom 19. September 2005 bis 19. Oktober 2005 in der

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtmuseum
St. Jakobs-Platz 1
80331 München
Auslegungssaal I. OG

(Barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift)

während der Dienststunden von Montag bis Freitag 8.00–18.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 2. November 2005, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Stadtplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 228 oder 230, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4101, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29. August 2005
Regierung von Oberbayern

Heidrun Piwernetz
Regierungsvizepräsidentin

OBABl 2005, S. 199

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 27. September 2005 um 14.00 Uhr die 191. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Hartmut Bulwien, BulwienGesa AG
Büromarktstudie München – Bericht
2. Dr. Hans Michael Schober
Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München – Bericht
3. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
Verlegung der St 2047, der St 2063 und der St 2889
Nordostumfahrung Dachau mit Umfahrung Hebertshausen
4. Landesentwicklungsprogramm in Bayern Information
5. Zulässigkeit einer „Pairingvereinbarung“ für die Verbandsversammlung
6. Verschiedenes

München, 24. August 2005
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

OBABl 2005, S. 200

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt durch die Firma Emter, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt**

**Bekanntmachung vom 26. August 2005
55.1-8711.1-129**

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 28. Juli 2005 der Firma Emter GmbH, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Gärrestelagerung, -entwässerung und -trocknung,
- Schlammannahme, -lagerung und -trocknung,
- Verbrennungsanlage, insbesondere mit Zyklonofen (Feuerungswärmeleistung: 6,6 MW), mit einer Durchsatzleistung von ca. 120 000 t im Jahr,
- Abgasreinigungsanlage für die Abluft aus der Verbrennung,
- Ableitung der Abluft aus der Verbrennung über einen 38 m hohen Kamin,
- Biofilter mit zwei vorgeschalteten sauren und basischen Wäschern für sonstige Abgase insbesondere aus den Trocknungsprozessen,
- Kühleinrichtungen,
- betriebseigene Kläranlage zur Behandlung von verfahrensspezifischem Abwasser vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal,
- Abfalllagerung, -aufbereitung und -verladung,
- Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser,
- bauliche Anlagen zur Aufnahme insbesondere der verfahrenstechnischen Einrichtungen,
- sonstige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Betrieb der Baustelle, Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen zum Arbeitsschutz, sicherheitstechnische Anforderungen, Anforderungen zur Abfallwirtschaft und zum Naturschutz, straßenverkehrsrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen anlagenbezogenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ein.

Erhobene Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insbesondere durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

Der Firma Emter GmbH wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und zusätzlich festgelegter Auflagen bzw. Bedingungen ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

2.1

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

2.2

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

12. September 2005 bis einschließlich 26. September 2005

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

– Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München,

- Stadt Schongau, Stadtbauamt, II. Stock, Münzstraße 1–3, 86956 Schongau,
- Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Zimmer 7, Marienplatz 2, 86972 Altstadt, zusätzlich in den Kanzleien der
- Gemeindeverwaltung Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck,
- Gemeindeverwaltung Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried,
- Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Zimmer 3, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, zusätzlich in der Kanzlei der
- Gemeindeverwaltung Burggen, Füssener Straße 14, 86977 Burggen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden unter dem Aktenzeichen 55.1-8711.1-129.

München, 26. August 2005
Regierung von Oberbayern

Heidrun Piwernetz
Regierungsvizepräsidentin

OBABl 2005, S. 200

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1000 S. im Ordern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2005, S. 201

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8400 S. in 3 Ordnern + CD-ROM) 74 €.

Heigl/Hosch/Höhnberg, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1670 S. im Ordner) 64 €.

Jade/Dirnberger u. a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2600 S. in 2 Ordnern) 84 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriften-sammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 910 S. in 4 Ordnern) 124 €. OBABl 2005, S. 201

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 490 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**; Textsammlung. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 690 S. im Ordner) 34 €. OBABl 2005, S. 202

Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart

Clemens/Millack u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4 150 S. in 4 Ordnern) 86 €. OBABl 2005, S. 202

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2005, 230 S., 61 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 178 S., 49,80 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 187. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2005, 334 S., 52,60 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 260 S., 66 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 338 S., 85,90 €.

Hözl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 166 S., 51 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 300 S., 79,50 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2005, 286 S., 60,10 €.

OBABl 2005, S. 202

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeits-suchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005, 176 S., 49,80 €. OBABl 2005, S. 202

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 132 S., 40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 713 S. im Ordner) 96 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 80 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 601 S. im Ordner) 169 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 144 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 298 S. im Ordner) 114 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 104 S., 42,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (715 S. im Ordner) 86 €.

Ecker/Schwenk, **Abgabenrecht in Bayern – Finanzrecht der Kommunen II**, Steuern, Gebühren und Beiträge. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 112 S., 40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 151 S. im Ordner) 65 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 96 S., 42,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 183 S. im Ordner) 149 €.

– Schindler/Fritsch/Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 72 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (200 S. im Ordner) 82 €.

Nitsche, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 112 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (640 S. im Ordner) 89 €.

Nitsche, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2005, 80 S., 32,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (810 S. im Ordner) 89 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 96 S., 38,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 147 S. im Ordner) 104 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 38,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 016 S. im Ordner) 75 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 128 S., 48,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 044 S. im Ordner) 119 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2005, 128 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1626 S. im Ordner) 78 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 96 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1676 S. in 2 Ordnern) 104 €. OBABl 2005, S. 202

Verlag J. Maiß GmbH, München

Hahn/Diller, **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern** (Lehrerdienstordnung LDO). 6. Ergänzungslieferung zur 2. Aufl., Rechtsstand: Oktober 2003, 45 €.

7. Ergänzungslieferung zur 2. Aufl., Rechtsstand: Oktober 2004, 45 €.

Baselt/Berentz u. a., **Soziale Kompetenzen stärken**, kart., 126 S., 1. Aufl., 2005, 18,50 €.

Handreichung für Lehrkräfte in der Grundschule. Wie kann der Erwerb sozialer Kompetenzen im Unterricht gefördert und gestärkt werden? Wie können Lernziele konkretisiert werden, welche Kriterien können für eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung herangezogen werden? Wo und wie kann individuell gefördert werden?

Das Buch gibt Antwort. Eine Fülle von, vor allem spielerischen, Vorschlägen für den Unterricht ergänzt die ausführliche Darstellung von möglichen Kriterien, anhand derer der Lernstand der Schülerinnen und Schüler beurteilt werden kann.

OBABl 2005, S. 203

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 226. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 228 S., 94 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2005, 254 S., 92 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2005, 164 S., 60 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2005, 258 S., 93 €. OBABl 2005, S. 203

